

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 14a Abfuhr Altholzmöbeln
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

IIIa. Härtefälle

- § 19 Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

§ 21 Gebührenschuldner

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

§ 23 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der
Gebührenschild

§ 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 11. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallwirtschaft in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Stadt übertragen. Die Stadt ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Stadt übertragen.

- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 01.04.1990 nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Stadt entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (5) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 bis 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5 Abfallarten

(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzlich, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

(7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7a) Landschaftspflegeabfälle:

pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemmüll):

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(15) Altholzmöbel:

Haushaltsgegenstände, die überwiegend aus Holz bestehen, wie z. B. Möbel und Möbelteile, Tische, Stühle, Schränke, Bettgestelle, Türen. Hierzu zählen jedoch nicht Bauholz, Fenster und Zäune.

(16) Altfenster:

Holzfensterrahmen mit geringfügigen schädlichen Verunreinigungen.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte oder Recyclinghof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrmüll und Altholzmöbel, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghof, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas (farbsortiert), Kartonagen, Alttextilien.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im Gelben Sack (oder einem anderen durch das jeweilige Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

Verpackungsgleiche Wertstoffe wie zum Beispiel:

- Aluschalen, -deckel und -folien
- Dosen wie z.B. Konservendosen, Verschlüsse aus Metall, leere Spraydosen
- Plastikfolien wie z.B. Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln
- Becher wie z.B. Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde wie z.B. Milch- und Getränkekartons, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette, etc.
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und ähnliches.

Soweit der zuständige Träger weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Soweit der zuständige Träger o.g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Stadt bereitzustellen.

- (3) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. kleinere Mengen Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - zu den Reisigannahmepätzen oder Recyclinghof angeliefert werden;
2. Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden;
3. Schrott zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden oder zum stationären Sammelcontainer auf den Recyclinghof gebracht werden;
4. kleinere Mengen Bauschutt (höchstens 1 Schubkarre - ca. 80 Liter) und Altfenster (höchstens 3 Fenster bzw. 1 Tür) zu den stationären Sammelcontainern auf den Recyclinghof gebracht werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des

dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die am Grundstück abgeholt werden, sind nach Anmeldung auf der Stadtverwaltung mit einer Entsorgungsmarke zu versehen und nach Bekanntgabe der Entsorgungsfirma durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (3) Elektro(nik)kleingeräte können zum stationären Sammelcontainer auf den Recyclinghof gebracht werden. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
 1. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b)
 - Müllnormeimer mit einem Behältervolumen von 35 Liter und
 - Müllnormeimer mit einem Behältervolumen von 50 Liter.
 2. für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5)
 - Müllnormeimer mit einem Behältervolumen von 35 Liter und
 - Müllnormeimer mit einem Behältervolumen von 50 Liter.
 - Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 (ausgenommen Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum) sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (3) Die Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Abs. 1 Nr. 2) werden den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl vom Abfuhrunternehmen zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Abfuhrunternehmens.
- (4) Die Abfallgefäße müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Abfallgebührenmarke versehen sein.

- (5) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (6) Für jeden Haushalt/jedes Grundstück müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein.
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 6 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 6 vorhandenen Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen.
- (9) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadt gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters und des Gelben Sackes wird alle zwei Wochen eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die

Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bei den gesondert durchgeführten Sperrmüllabfuhrn bereitzustellen.
- (2) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) wird nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Sperrmüll muss handlich und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Höchstmenge je Haushalt ist je Abfuhr auf 3,00 m³ begrenzt. Sofern die sperrigen Abfälle wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Bestimmungen für das Einsammeln der Abfallgefäße (§ 13 Abs. 2 und 4) entsprechend.

§ 14 a

Abfuhr von Altholzmöbeln

- (1) Altholzmöbel sind bei den gesondert durchgeführten Altholzmöbelabfuhrn bereitzustellen.
- (2) Altholzmöbel (§ 5 Abs. 15) werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Altholzmöbel wie z. B. Schränke, Tische und Kommoden sind in Einzelteile zerlegt bereit zu stellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50,00 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Höchstmenge je Haushalt ist je Abfuhr auf 3,00 m³ begrenzt.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln der Altholzmöbel die Bestimmungen für das Einsammeln der Abfallgefäße (§ 13 Abs. 2 und 4) entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende

Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Stadt nicht nach § 2 Abs. 1 - 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

III a. Härtefälle

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar

nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühren erhoben.
- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich je Hausmüllbehälter

- | | |
|---|----------------|
| a) mit 35 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 74,40 € |
| b) mit 35 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 51,60 € |

- | | |
|---|-----------------|
| c) mit 50 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 106,20 € |
| d) mit 50 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 73,80 € |

(3) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 60 Liter Füllraum **4,00 €**.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter bemessen. Sie betragen jährlich

- | | |
|---|-------------------|
| a) mit 35 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 61,80 € |
| b) mit 35 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 43,20 € |
| c) mit 50 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 88,20 € |
| d) mit 50 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 61,80 € |
| e) mit 1.100 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 1.944,60 € |
| f) mit 1.100 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 1.364,40 € |
| g) bei Nr. e) und f) fallen zusätzlich 96,00 € Jahresmiete pro Abfallbehälter an. Die Miete wird dem Benutzer des Abfallbehälters von der Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt. | |

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben Benutzungsgebühren nach Abs. 2 Gebühren nach Abs. 4 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine Mindestgebühr von **24,60 €** erhoben.

(6) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 11 Abs. 2) werden von der Stadt gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben.

§ 23

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Gebührenmarke.

(2) Die Behältergebühr für das nach § 12 Abs. 5 bis 7 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen sowie die Mindestgebühren nach § 22 Abs. 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält je eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters auf die Abfallgefäße zu kleben sind.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 24

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 9, 11, oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. entgegen § 12 Abs. 4 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt,
 7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 und § 14 a Abs. 3 und 4, Abfallbehälter, sperrige Abfälle oder Altholzmöbel nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt vom 17. Juni 2009 mit Änderung vom 07. November 2013 außer Kraft.

Schelklingen, 12. November 2015

gez.

Michael Knapp
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.